



Die Medienstelle
Postfach, 9023 St. Gallen
+41 (0)58 465 29 86

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 29. September 2017

Urteil D-4877/2017 vom 19. September 2017

Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und Widerruf des Asyls

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) bestätigt den Entscheid des Staatssekretariats für Migration (SEM), einem libyschen Staatsangehörigen, in den Medien Abu Ramadan genannt, in Anwendung des Asylgesetzes die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen und das Asyl zu widerrufen.

Die Schweizer Behörden hatten dem Betroffenen im Jahr 1998 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und den Asylstatus gewährt.

Das BVGer stellt nun fest, dass der Betroffene im Jahr 2013 von der libyschen Vertretung in der Schweiz antragsgemäss einen libyschen Pass erhielt, dessen Gültigkeit in der Folge auf Ersuchen des Beschwerdeführers verlängert wurde. Ausserdem begab er sich mit seinem Pass zwölf Mal offen und legal nach Libyen, das letzte Mal im Jahr 2017 für mehr als einen Monat, ohne von den libyschen Behörden behelligt zu werden.

Das BVGer kommt in Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zum Schluss, dass der Betroffene sich freiwillig wieder unter den Schutz Libyens gestellt hat, dessen Staatsangehörigkeit er nach seiner Ankunft in der Schweiz stets behalten hat.

Die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Widerruf des Asyls durch das SEM, wie sie das BVGer in diesem Fall bestätigt hat, haben keine direkte rechtliche Auswirkung auf die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen des Ausländerrechts. Die eventuelle Aufhebung solcher Bewilligungen untersteht einem eigenen Verfahren vor den kantonalen Behörden und danach gegebenenfalls vor den eidgenössischen Behörden.

Dieses Urteil ist endgültig und kann deshalb nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Medienbeauftragter
+41 (0)58 465 29 86, medien@bvger.admin.ch